

Freitag, den 3. September 1824.

| Meteorologische Beobachtungen zu Laibach. |            |    |       |    |         |    |              |    |       |    |       |    | Wasserstand des Laibachflusses ober o |         |         |           |      |    |
|---|------------|----|-------|----|---------|----|--------------|----|-------|----|-------|----|---------------------------------------|---------|---------|-----------|------|----|
| Monath.                                   | Barometer. |    |       |    |         |    | Thermometer. |    |       |    |       |    | Witterung.                            |         |         | Schub     | Zoll |    |
|   | Früh.      |    | Mitt. |    | Abends. |    | Früh.        |    | Mitt. |    | Abend |    | Früh                                  | Mitt.   | Abnds   |           |      |    |
|   | 3.         | U. | 3.    | U. | 3.      | U. | R.           | W. | R.    | W. | R.    | W. | b. 9Uhr                               | b. 3Uhr | b. 9Uhr |           |      |    |
| Juni                                      | 25         | 27 | 9,3   | 27 | 9,7     | 27 | 10,2         | —  | 13    | —  | 17    | —  | 15                                    | Regen   | Regen   | Regen     | 2    | 6  |
|   | 26         | 27 | 10,2  | 27 | 10,8    | 27 | 11,3         | —  | 13    | —  | 17    | —  | 15                                    | Regen   | schön   | heiter    | 3    | 0  |
|   | 27         | 27 | 11,3  | 27 | 11,7    | 28 | 0,0          | —  | 12    | —  | 16    | —  | 16                                    | schön   | wolfig  | wolfig    | 2    | 10 |
|   | 28         | 28 | 0,4   | 28 | 0,8     | 28 | 0,8          | —  | 14    | —  | 19    | —  | 16                                    | schön   | heiter  | heiter    | 2    | 3  |
|   | 29         | 28 | 0,8   | 28 | 0,8     | 28 | 0,3          | —  | 13    | —  | 19    | —  | 16                                    | schön   | heiter  | f. heiter | 1    | 5  |
|   | 30         | 28 | 0,3   | 28 | 0,3     | 28 | 0,0          | —  | 13    | —  | 18    | —  | 16                                    | Nebel   | heiter  | f. heiter | 1    | 0  |
|   | 31         | 28 | 0,0   | 28 | 0,0     | 28 | 0,3          | —  | 12    | —  | 20    | —  | 16                                    | Nebel   | heiter  | heiter    | 0    | 10 |

Subernial = Verlautbarungen.

3. 1119.

Circular e

Nr. 11261.

des kais. königl. ungarischen Suberniums zu Laibach.

Ueber die Wegmauthpflichtigkeit der Wirtschaftsführen, auf welche mauthbare Artikeln geladen sind.

(2) Die hohe Hofkammer hat über eine dahin gelangte Anfrage, mit hohem Decrete vom 17. July l. J., Zahl 26936/777, die hohe Belehrung zu ertheilen geruhet, daß diejenigen Wirtschaftsführen, worauf mauthpflichtige Artikel geladen sind, der Weg- und Brückenmauth-Entrichtung unterliegen, indem sie durch die Ladung mauthpflichtiger Artikel, die ihnen als Wirtschaftsführen sonst zukommende Mauthbefreyung verlieren.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Laibach am 19. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,

Ignaz Ritter v. Neßlinger,

k. k. wirklicher Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Sub. Rath.

3. 1115.

A u s z u g

ad Nr. 11416.

aus der Warschauer Zeitung vom 15. und 18. July 1824, Nr. 96 u. 97.

Aus dem Tagebuche der Geseze.

Im Nahmen Sr. Majestät Alexander des I., Kaisers aller Rußen, Königs von Pohlen etc. etc. Der Fürst-Statthalter des Königs im Staatsrathe.

(2) Nachdem in Erfüllung der uns mit Zuschrift des Minister-Staatssecretärs vom 24. Juny (9. July) 1822 kund gemachten Willensmeinung Sr. k. k. Majestät, mittelst unserer Verordnung vom 27. Jänner d. J., eine Central-Liquidations-Commission, Behufs einer lechlichen Prüfung der an die Regierung des ehemahlig

gen Herzogthums Warschau gerichteten Forderungen, in so fern selbe das heutige Königreich Pohlen zu belasten haben, aufgestellt worden ist, haben wir, obwohl bereits durch unsere Anordnungen vom 8. July und 25. October 1817, Termine zur Anbringung derley Forderungen und Verlängerungen dieser Termine anberaumt worden sind, dennoch, um sowohl die Autoritäten des Landes als individuelle Prätendenten in die Möglichkeit zu versehen, der Central-Liquidationscommission alle Behelfe zur Beweisführung von Forderungen an den Staatsschatz des Königreichs Pohlen zu überreichen, über Vorträge des präsidirenden Ministers in der Regierungs-Commission des Einkommens und des Schazes, die sich auf Anträge der Central-Liquidationscommission gründen, beschlossen und beschließen was folgt:

**Artikel 1).** Die Wojewodschafts-Commissionen und alle andere administrativen oder richterlichen Behörden des Landes, bey welchen sich Liquidationen und Beweise zur Unterstützung von Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau, bis zum 1. Juny 1815 gerechnet, vorfinden könnten, welche an das Liquidations-Bureau denselben einzusenden oblag, sind schuldig, selbe unverzüglich, ohne sich in eine individuelle Beurtheilung der Rechtmäßigkeit dieser Liquidationen und Beweise einzulassen, bloß unter Verfassung eines Verzeichnisses derselben an die Central-Liquidationscommission einzusenden, und zwar spätestens bis zum 1. Jänner 1825.

**Artikel 2).** Der so eben genannte Termin ist peremptorisch, alle demnach nach dem 1. Jänner 1825 der Central-Liquidationscommission überreicht werden könnenden Ansprüche und Beweise werden nicht angenommen werden, und sind einmahl für allemahl verfallen.

**Artikel 3).** Nach dem Sinne des 2. Artikels des Decrets Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau, sind die Glieder der im 1. Artikel erwähnten Behörden mit ihrem Vermögen dafür verantwortlich, wenn in Folge der bey denselben Statt gehaltenen Verzögerung in Einsendung der eingebrachten Beweise, Privatpersonen in den ihnen zustehenden Rechten auf Forderungen leer ausgehen sollten.

**Artikel 4).** Für einzelne Parteien, welche Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau stellen zu können vermeinen sollten, und insbesondere für solche, welche zufolge der Liquidations-Conventionen mit Preußen und Oesterreich von den Jahren 1819 und 1821 der Regierung des Königreichs Pohlen zur Last fallen, selbe (Forderungen) mögen bis nun bey keiner Behörde des Landes eingebracht, oder eingebracht und mit keinen legalen Beweisen belegt gewesen, oder endlich eingebracht und erwiesen, allein denen Beweismittel durch deren Eigenthümer später zurückgenommen worden seyn, wird derselbe präclusive Termin, nämlich der 1. Jänner 1825 festgesetzt, bis zu welchem derley Forderungen unmittelbar bey der in Warschau aufgestellten Central-Liquidationscommission eingebracht, legalisirt und erwiesen werden müssen. Die Folgen sind für jene, welche obigen Termin vorüber gehen lassen, dieselben, welche im 2. Artikel festgesetzt worden sind.

Artikel 5). Damit jedoch die Gläubiger des ehemahligen Herzogthums Warschau, und insbesondere jene, welche zufolge von Anordnungen der vorigen Regierung die Beweise ihrer Forderungen bey verschiedenen öffentlichen Behörden niedergelegt haben, dem Verluste entgehen mögen, von dem sie nach dem Ablaufe des präclusiven Termins unausweichlich bedroht sind, haben sie sich bey jenen Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, ob ihre Papiere wirklich vollständig an das Liquidations-Bureau, oder an die Central-Liquidationscommission eingesendet worden seyen. Jenen Parteyen nämlich, welche die Beweise über ihre geklärten Forderungen noch in Händen haben, ist bereits im Art. 4. der Weg vorgezeichnet worden, sich unmittelbar an die Central-Liquidationscommission zu verwenden.

Die Ausführung der gegenwärtigen Anordnung tragen wir im Allgemeinen allen Regierungscommissionen, und die Einschaltung derselben, im Tagebuche der Gesetze, insbesondere der Regierungscommission der Justiz auf. Geschehen in der Sitzung des administrativen Rathes zu Warschau den 23. März 1824.

(Unterschrieben) Zajaczeff.

Der präsidirende Minister der Regierungscommission

des Einkommens und des Schazes. (Unterschrieben) F. K. Lubecki.

Der Staatsrath und Staatsrathsecretär  
und Brigade-General.

(Unterschrieben) Kossacki.

Gleichkimmig mit der Urschrift.

Der Staatsrath und Staatsrathsecretär dann Brigade-General.

(Unterschrieben) Kossacki.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Minister der Justiz.

M. Baden i.

Für den General-Secretär.

Der Bureau-Chef,

K. Hoffmann.

Die Central-Liquidations-Commission hat Folgendes bekannt gemacht:

Aufgestellt zufolge Anordnung des Fürsten Statthalters vom 27. Jänner d. J., Behufs einer definitiven Prüfung und Bestimmung, der nach Abzug der Gebühren des Staatschazes entfallenden Größe der Privatforderungen, welche Staatsbürger und Einwohner des Königreichs Pohlen und des Bezirkes der freyen Stadt Krakau, an fremde Regierungen und an die bestandene Regierung des Herzogthums Warschau, bis zum 1. Jänner 1815 zu stellen haben, welche zufolge der Berliner Commission vom 22. May 1819, und der Wiener vom 29. Juny 1821, von der Regierung des Königreichs Pohlen übernommen worden sind, gibt kund Allen im Allgemeinen und Jedem insbesondere, den es betreffen mag, daß sie ihre Amtsarbeiten begonnen hat. Um daher die interessirten Parteyen in die Möglichkeit zu versehen, ihre Forderungen einzubringen, und auf die in den folgenden Vorschriften an die Hand gegebene Art mit Beweisen zu belegen, wozu ein ange-

messener Zeitraum durch eine eigene Anordnung der Regierung vom 25. d. M. bis zum 1. Jänner 1825 bestimmt, und in Tagebuche der Gesetze kund gemacht worden ist, bezieht sich die Central-Liquidationscommission der ihr erteilten Ermächtigung zufolge, dem Publicum die mit der erwähnten Anordnung vom 27. Jänner d. J. der Central-Liquidationscommission als Grundlage ihrer Amtswirkksamkeit vorgezeichneten Sitzungen öffentlich kund zu geben. Diese Sitzungen lauten folgendermaßen:

Der präsidirende Minister in der Regierungscommission des Einkommens und des Schazes, schreibt zufolge der Anordnung des Fürsten Statthalters des Königs, vom 27. Jänner 1824, mit welcher eine Central-Liquidationscommission errichtet worden ist, und zufolge des Art. 14. dieser Anordnung folgende Sitzungen vor, welche bey der definitiven Revision der Activen und Passiven des ehemaligen Herzogthums Warschau zur Grundlage zu dienen haben, und sich auf die Commissionen (soll wohl Conventionen heißen) zu Berlin vom 10./22. May 1819, und zu Wien vom 17./29. Juny 1821, wie auch auf individuelle Verordnungen der damaligen Regierungen gründen.

### T i t e l I.

Von den Schulden aus den Zeiten der preussischen Regierung.

Dieser Titel kann den Lesern dieser Zeitung von keinem Interesse seyn.

### T i t e l II.

Was die Forderungen aus der Zeit der österreichischen Regierung anbelangt.

- §. 9. Die Forderungen von rückständigen administrativen Auslagen, welche in dem in der Anordnung des Fürsten-Statthalters des Königs vom 27. Jänner 1824, unter dem Art. 14 erwähnten Ausweise, unter Titel II, Z. 5 aufgeführt erscheinen, werden nach den damaligen Vorschriften und Gesetzen der österreichischen Regierung, wenn sie mit Beweisen belegt sind, in Rechnung aufgenommen; mit Beziehung auf die durch königliches Decret vom 7. December 1809 bestimmten Evaluationen nach Maß der Verschiedenheit der Epochen.
- §. 10. Die an die k. k. österreichischen Cassen unter der Benennung Minia (soll Miniam heißen) durch die Judengemeinden geleisteten Zahlungen, welche zur Ausstattung kleiner jüdischer Schulen bestimmt waren, wenn sie mit Quittungen bewiesen sind, wie nicht minder
- §. 11. die Obligationen der österreichischen Regierung, unter dem Titel: Naturallieferungs- und Kriegsdarlehens-Obligationen, werden sammt den Procenten, wo deren festgesetzt worden sind, Quittungen aber, zu Geld berechneten Abgaben dieser Art, die noch nicht gegen Obligationen ausgetauscht worden sind, werden ohne Procente in Rechnung aufgenommen, wobey sich, was die Evaluation auf gute Münze anbelangt, an die von der österreichischen Regierung dießfalls angenommenen Grundsätze gehalten werden wird.
- §. 12. Die von der österreichischen Regierung zur Einlösung der von Raßalen

und Judengemeinden im Königreiche Pohlen und im Bezirke der freyen Stadt Krakau contrahirt gewesenen, und von der österreichischen Regierung übernommenen Schulden, ausgefertigten Obligationen, welche zufolge der Wiener-Convention vom 17./19. Juny 1821, als Last des Königreichs Pohlen anerkannt worden sind, wie auch die Forderungen aus diesem Titel, worüber die gedachte Regierung noch keine Obligationen ausgefertigt hatte, wenn selbe nach der Willensmeinung Sr. Majestät des Kaisers und Königs von den Wojwodschaftscommissionen liquidirt, und auf rechtgültige, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der österreichischen Regierung ausgefertigte Beweise gegründet sind, werden sammt den Interessen in Rechnung genommen, wobey sich, was die Evaluation der Capitalien und die Größe der Procente anbelangt, an die im vorstehenden Paragraphhe vorgezeichnete Vorschrift gehalten werden wird.

- §. 13. Alle andern Forderungen aber, welche Untertanen und Civil- oder geistliche Institute im Königreiche Pohlen an den kaiserl. österreichischen Staatsschatz zu stellen haben mögen, welche in dem im Artikel 14 der erwähnten Anordnung des Fürsten-Statthalters erwähnten Ausweise, von Zahl 8 bis Zahl 11, Litt. C. aufgeführt erscheinen, und welche zufolge der Artikel 7 und 8 der Wiener-Convention vom 17./29. Juny 1821, bis nun mit dem Wiener Hofe noch nicht ausgeglichen sind, gehören nicht zur Revision der Central-Liquidationscommission.

### T i t e l III.

Von den Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau.  
Hier werden nur die auf die Wiener-Convention Bezug habenden §. angeführt.

- §. 18. Die Hypothekar-Obligationen des Schatzes vom Jahre 1808, über ein Darlehen, nicht minder die 10,000fränkigen französischen Bons, welche zufolge der Bayoner Convention vom Schatzmeister des Herzogthums Warschau ausgegeben worden sind, und die sich in Händen von Privaten befinden, werden sammt den Procenten in Rechnung genommen, und zwar zufolge der in den Artikeln 8 und 9 der Berliner-, und Art. 3 der Wiener Convention erhaltenen Weisungen.
- §. 19. Die Schatzscheine des Herzogthums Warschau, die sich in Privathänden befinden, gehören zufolge des Art. 8 der Berliner-Convention, und zufolge des Art. 3 der Wiener-Convention, in die Berechnung. Procente können von denselben zufolge des Art. 6, des Decrets vom 1. December 1810, nicht gerechnet werden.

### T i t e l IV.

#### Allgemeine Grundsätze.

- §. 35. Im Allgemeinen muß jede Forderung mit Originalbeweisen belegt werden, ausgefertigt von Behörden, die dazu berechtigt sind.
- §. 36. Bey der Revision aller Rechnungen, wird sich die Central-Liquidationscommission auf das Genaueste an den Art. 9 der Berliner-Convention, und an den Art. 1 der Wiener-Convention halten.



des Oerrichters zu Planina; dann die Weg- und Brückenmauth-Station an der Carlstädter Linie zu Laibach, um den Ausrufspreis pr. 4500 fl., am 15. Sept. l. J. um neun Uhr Vormittags in der Kanzley des k. k. Mauth-Oberamtes zu Laibach, und zwar beyde Stationen für die Dauer vom 1. Nov. 1824 bis letzten October 1825, einer neuerlichen Pachtversteigerung unterzogen werden, wozu die Einladung an die Pachtlustigen mit dem Beyfage geschieht, daß hiefür die nähmlichen Pachtbedingnisse, wie bey der früheren Versteigerung zum Grunde gelegt sind, und bey dem k. k. Mauth-Oberamte zu Laibach eingesehen werden können.  
Laibach, den 25. August 1824.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1083.

(2)

Nro. 530.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg wird den Joseph Kraißichen Erben, Erbenerben oder sonstigen Nachfolgern durch gegenwärtiges Erdict bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Frau Elisabeth Paulitsch von Krainburg, als Übernehmerinn des ehgattlich Bartholomä Paulitsch'schen Vermögens, eine Klage auf Erklärung der Eigenthumsbesitzung des Hauses Nro. 155, des dazu gehörigen Gartens und Gemeintheils in Krainburg angebracht, und um richterliche Hülfe gebethen, worüber eine Tag-satzung auf den 26. November 1824 Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Erdict, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus dem k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Dr. Johann Oblak zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und ent-schieden werden wird. Dieselben werden daher dessen durch diese öffentliche Auschrift zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahhaft zu machen, und über-haupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Veratsäu-mung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 18. August 1815.

3. 1105.

(2)

Nro. 546.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen des Jerny Seu-nig von Dreheg die öffentliche Feilbiethung des dem Johann Jugoviz gehörigen, dem Pfarrhofs Altenlak unter Urb. Nro. 85 dienstbaren, auf 1352 fl. M. M. gerichtlich ge-schätzten halben Kaufrechtsgrundes in Labore nächst St. Martin vor Krainburg, dann des Fundus instructus und der Fahrnisse, wegen schuldigen 91 fl. 23 3/4 kr. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 28. September, für den zweyten der 28. October und für den dritten der 27. November d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beyfage bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die Fahr-nisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an-Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft würden, so haben die Kauflustigen an den bestimmten Tagen und Stunden im Orte Labore sich einzufinden.

Von dieser gerichtlichen Verfügung werden zugleich die auf dieser Realität vorge-merkten Gläubiger: Johann Wisiat, Matthäus Hosslinger, Valentin Koschier, Joseph und Mathias Jugoviz, mit dem Beyfage in die Kenntniß gesetzt, daß wegen ihrem unbekanntem Aufenthalte Herr Simon Jossig, Bezirksrichter von Görtschach, in dieser Angelegenheit zu ihrem Curator, und zwar auf ihre Gefahr und Unkosten aufgestellt worden sey.  
Bezirksgericht Kieselstein den 19. August 1824.

**Z. 1082.**

(2)

Nro. 477.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Koppatsch, als Bevollmächtigten des Johann Kobas von Glodnig, in die öffentliche Feilbietung der dem Johann Lhoniz gehörigen, dem Pfarrhofs Krainburg unter Urb. Nro. 16 dienstharen, auf 500 fl. M. M. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube in dem Dorfe Lettenze, im Wege der Execution gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drei Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 25. September, die zweyte auf den 23. October, und die dritte auf den 25. November d. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde; die Kauflustigen haben daher an den festgesetzten Tagen und Stunden im Orte Lettenze sich einzufinden.

Bezirksgericht Kieselstein den 17. August 1824.

**Z. 1093.**

Amortisations-Edict.

Nro. 1499.

(2) Das Bezirksgericht Haasbera macht bekannt: Es habe auf Anlangen des Anton Melinda von Mörtenbach, als Gessionärs des Gregor Puntar aus Triest, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des zum Vortheile des Gregor Puntar, auf der dem Lucas Petriß gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nro. 784 dienstharen Mühle in Scherauing, für den Betrag von 530 fl. sammt Zinsen intabulirten, angebliß in Verlust gerathenen Schuldscheines vom 20. März et intabulato 3. Juny 1820. gewilliget. Daher haben alle jene, welche auf erwähnte Forderung ein Recht zu haben vermeinen, ihren Anspruch sogleich binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen anzubringen, als sonst dieser Schuldschein für todt und wirkungslos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 19. July 1824.

**Z. 1120.**

E d i c t.

Nro. 421.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird anmit bekannt gemacht: Um den Verlaß des ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorbenen Schiffmannes Johann Starja, aus dem Markte Waatsch, gehörig berichtigen zu können, werden hiemit alle jene, die diese Verlassenschaft aus dem Erbrechte oder aus was immer für einem andern Rechtsgrunde anzusprechen gedenken, mit dem Besatze vorgeladen, daß sie am 21. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzley entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Ansprüche gehörig anmelden und liquidiren sollen, widrigens sie sich die Folgen des 814. §. allg. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Ponowitz am 24. August 1824.

**Z. 1121.**

(2)

Nro. 300.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg, Laibacher Kreises, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Brodnig von Ponique, in die gerichtliche Feilbietung der dem Luka Jakitsch zu Sapottol gehörigen, der Grasschaft Auersperg sub Urb. Nro. 484 et Rect. Nro. 207 dienstharen, gerichtlich auf 134 fl. 30 fr. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube, wegen schuldigen 141 fl. c. s. c. gewilliget worden. Zu diesem Ende sind die Tagsetzungen auf den 9. October, 6. November und 11. December 1824, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn selbe bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben verkauft werden würde.

Die Kaufbedingungen sind in hierortiger Kanzley einzusehen. Wozu Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

Sonnegg den 16. August 1824.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1101.

C u r r e n d e

Nr. 11/458.

des k. k. ägyptischen Guberniums zu Laibach.

Daß die Abnahme der tariffmäßigen Brückenmauth für die Federauner Brücke künftig bey der gedachten Brücke selbst Statt haben wird.

(3) Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat zu beschließen befunden, daß die für die Federauner Brücke gesetzlich bestehende Mauthgebühre, welche bisher bey der Wegmauth = Station am obern Thore zu Villach zu entrichten war, künftig an der Federauner Brücke selbst eingehoben, und daß zu diesem Ende ein Schranken an dieser Brücke errichtet, und ein eigenes Individuum zu dieser Mauthabnahme aufgestellt werde.

Diese neue Einrichtung hat mit dem 1. des künftigen Monats September zu beginnen, und wird in Folge des dießfalls herabgelangten hohen Hofkammer = Décrets vom 8., Erhalt 14. d. M., Nr. 29623 mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß an der Federauner Brücke nur die für diese Brücke systemisirte Brückenmauth, nicht aber auch die Wegmauth, — zu Villach am obern Thore aber bloß die Wegmauth, und nur dann auch die Brückenmauth für die Federauner Brücke eingehoben werden dürfe, wenn sich die zu Villach am obern Thore vorkommenden mauthpflichtigen Parteyen mit der Brückenmauth = Bossete für die Federauner Brücke nicht ausweisen können.

Laibach am 19. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,  
Ignaz Ritter v. Neßlinger,  
k. k. wirklicher Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Sub. Rath.

Z. 1102.

V e r l a u t b a r u n g

Nr. 11/691.

des kaiserl. königl. ägyptischen Guberniums zu Laibach.

Ueber den neuen Zoll für Cacaobohnen, Cacaoschalen und Kaffeh.

(3) Zu Folge hoher Hofkammer = Präsidial = Verordnung vom 16. d. M., Zahl 2031, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Eingang = Zoll der Cacaobohnen und Cacaoschalen vom Centner Netto auf Zwanzig Gulden, und des Kaffeh vom Centner Netto ebenfalls auf Zwanzig Gulden festgesetzt werde, und daß die zur Verzollung dieser Artikel berechtigten Zollämter beauftragt seyen, diese Zollsätze also gleich in Anwendung zu bringen. Laibach am 19. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,  
Ignaz Ritter v. Neßlinger,  
k. k. wirklicher Hofrath.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

Z. 1112

C i r c u l a r e

Nr. 11656.

des kaiserl. königl. ägyptischen Guberniums zu Laibach.

(3) Mit Beziehung auf den §. 2. des Circulars vom 20. May d. J., Z. 6639, womit die Bestimmungen wegen Erleichterung des Interessenbezuges von Staats =

(3. Bepl. Nr. 71. d. 3. Sept. 1824.)

B

obligationen kund gemacht worden sind, wird nun in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 11. August l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch zu Venedig und Mailand die Errichtung von Creditscassen angeordnet worden ist, wovon die erstere mit 1. August d. J. ihre Wirksamkeit begonnen, die letztere aber mit 1. September l. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Es können dem zufolge auch bey diesen Creditscassen von dem Beginnen ihrer Wirksamkeit an, die Interessen von den im erwähnten Circulare angeführten Obligationen unter den daselbst kundgemachten Bestimmungen bezogen werden.

Laibach am 19. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz.

Sgnaz Ritter v. Neßlinger,  
k. k. wirklicher Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Sub. Rath.

Z. 1089.

**K u n d m a c h u n g**

Nr. 11660

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach.

**Wegen Verpachtung der, im Adelsberger Kreise gelegenen königl. ungarischen Religionsfondsgült Lippa.**

(3) Nach Eröffnung des königl. ungarischen kustenländischen Guberniums in Fiume vom 5. d. M., Z. 2690, wird am 15. October l. J. eine öffentliche Versteigerung zur Verpachtung der im Adelsberger Kreise gelegenen königl. ungarischen Religionsfondsgült Lippa, im dortigen Gubernials Gebäude abgehalten werden.

Welches mit dem Beseße allgemein bekannt gemacht wird, daß die Pachtlüssen wegen Einsicht der festgesetzten Bedingnisse, sich an den mit dieser Versteigerung beauftragten dortigen Cameral- & Syter-Inspector und Gremial-Assessor Michael v. Renolay zu wenden haben.

Laibach den 19. August 1824.

Franz v. Premierstein, k. k. Sub. Secretär.

Z. 1111.

**Licitations = Kundmachung.**

ad sub. Nr. 11864.

(3) In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 7. Erh. 12. August l. J. wird der für die verschiedenen k. k. Behörden und Aemter in Wien, im Laufe des M. J. 1825 erforderliche Wachskerzenbedarf, nebst dem zum Wischen der Parketböden in den Dicasterial-Gebäuden nöthigen gelben Wachs, im Wege einer öffentlichen Licitacion beygeschafft werden.

Diejenigen, die an dieser Licitacion Theil zu nehmen gedenken, haben sich am 6. September l. J. um 10 Uhr Vormittag, im Rathssaale der k. k. n. öst. Landesregierung einzufinden.

Bei dieser Licitacion sind nach Maßgabe der, mit hohem Hofkammerdecrete vom 14. Erh. 16. July 1821 genehmigten Grundsätze, folgende Bedingnisse festgesetzt worden:

- 1) Der ganze Wachskerzenbedarf für das Militärjahr 1825, der sich beyläufig auf 430 bis 440 Centner (mehr oder weniger) belaufen dürfte, wird in einzelnen Quantitäten von 20, 30, 40 bis 50 Centner, jedoch dergestalt versteigert werden, daß, wenn mehrere vortheilhaftere Anbothe auf meh-

- vere Partien oder auf den erwähnten ganzen Bedarf gemacht werden sollten, die größere Partie oder auch das ganze Quantum auf ein Mal würde feilgeboten werden.
- 2) Ist der Ausrufspreis auf Einen Gulden dreyßig zwey Kreuzer E. M. pr. Pfund festgesetzt worden.
  3. Der Bedarf an gelbem Wachs, zum Wischen der Parketböden in den Aerial-Gebäuden, beläuft sich auf beyläufig zehn Centner, wobey der Ausrufspreis auf einen Gulden dreyßig Kreuzer Conv. Münze angenommen wird.
  - 4) Jeder Erstreher einer Wachskerzenpartie oder einer gelben Wachspartie, muß seine Lieferung nach den Musterkerzen und nach dem Muster des gelben Wachses, die zu diesem Ende von jedem Licitanten in reiner und guter Qualität und gehörig bezeichnet, entweder vor oder bey der Licitation einzulegen sind, in einer derselben ganz vollkommen gleich kommenden Qualität abliefern.
  - 5) Die Lieferung wird an denjenigen überlassen werden, der für die gleiche Qualität der Wachskerzen und des gelben Wachses den geringsten Preis zu Protocol gibt.
  - 6) Jede nicht qualitätsmäßige Lieferung wird ausgestoßen, und die ausgestoßene Quantität wird für den Fall, daß sie von den Lieferanten nicht gleich selbst wäre qualitätsmäßig ersetzt worden, auf dessen Rechnung wo immer her beygeschafft werden.
  - 7) Der Bedarf an Wachskerzen und an gelbem Wachs wird auf die Dauer des Militärjahres 1825 beygeschafft werden; jedoch ist der Lieferant gehalten, jederzeit der Behörde, die es betrifft, den nöthigen Bedarf sogleich abzuliefern.
  - 8) Die erste Lieferung, muß auf allenfälliges Verlangen, noch im Monate September 1824 erfolgen, zu welchem Ende dem Lieferanten die Behörden, an die er zu liefern haben wird, nach erfolgter hoher Ratification werden bekannt gemacht werden.
  - 9) Der Lieferant ist verbunden, den geforderten Bedarf auf seine Kosten in dasjenige Gebäude in der Stadt, das ihm wird angezeigt werden, augenblicklich abzuführen.
  - 10) Der Lieferant kann seine Rechnung entweder monatlich, oder nach jeder Ablieferung über die abgegebenen Wachskerzen und gelbes Wachs, mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers zwar überreichen, jedoch wird für den Fall, daß der Lieferant seine übernommene Verbindlichkeit durch die gemachte Ablieferung nicht ganz getilgt, sondern noch eine oder mehrere Lieferungen zu machen hätte, zur Sicherstellung, damit die Lieferungen richtig und qualitätsmäßig geschehen, die Bezahlung der ersten Lieferung erst dann erfolgen, wenn die zweyte wirklich gemacht worden ist, so zwar, daß jederzeit der frühere Lieferungs-Bergütungsbetrag als Caution für die folgende Lieferung zu gelten haben wird.

- 11) Der Lieferant ist gehalten, die Lieferung nach dem jedesmahligen Bedarfe, der ihm von den verschiedenen Aemtern, auf die sein Contract lautet, wird angezeigt werden, und auf jedesmahlige Aufforderung ungesäumt zu bewerkstelligen, ohne daß für die Stellen und Aemter eine Verpflichtung bestände, ihren Bedarf eben in den sechs Wintermonathen vollständig zu übernehmen.
  - 12) Ueber diese Licitation bleibt die Bestätigung der hohen Hofkammer vorbehalten.
  - 13) Bis zur Entscheidung der hohen Hofkammer, rücksichtlich der vorbehaltenen Ratification, bleibt der Ersteher der Lieferung der Wachskerzen oder des gelben Waxes, schon durch die Unterfertigung des Licitations-Protocolls dergestalt an seinen Anboth gebunden, daß er von demselben nicht mehr einseitig zurücktreten kann, und daß das Aerarium im Falle der erfolgten Ratification berechtigt wäre, die von dem Ersteher übernommene und nicht zugehaltene Lieferung, auf dessen Gefahr und Unkosten, rücksichtlich des Differenzbetrages, um den sodann die von ihm zu liefern übernommene Wachs-Quantität, theurer als in dem ratificirten Licitations-Preise zu stehen käme, auf was immer für eine beliebige Art anzuschaffen.
- Diese Modalität hat auch dann Statt zu finden, wenn während der Contractszeit der Bestbieter die Licitations-Bedingnisse nicht zuhalten sollte.

Von der k. k. n. öst. Landes-Regierung. Wien am 13. August 1824.

Anton Edler v. Dornfeld,  
k. k. n. öst. Regierungs-Secretär.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 1110.

(3)

Nro. 5282.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Anton v. Scheuchenskuhl, Bevollmächtigten der Helena Luschna'schen Erben, wider Dr. Dietrich, Curator des Ignaz von Schildenfeld'schen Verlasses, in die öffentliche Versteigerung des dem Erquiren gehörigen Transferts, Nr. 543 29. dd. July 1812, pr. 3905 Gros. 20 Gr., und hiezu drei Termine, und zwar auf den 6. September, 4. October und 8. November l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn dieses Transfert weder bey der ersten noch zweyten Teilbietungs-Tagsagung um den Nominalbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter dem Nominalbetrage hintan gegeben werden würde.

Laibach den 10. August 1824.

### Aemtlliche Verlautbarung.

3. 1113.

Licitations-Ankündigung.

Nro. 2733.

(3) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach wird hie mit zur Kenntniß gebracht: daß bey ihr am 16. September 1824 Vormittags um 10 Uhr in dem Amtsgebäude auf dem Schulplaz Nr. 297, eine Licitation wegen Verführung des für Dalmatien im Militär-Jahre 1825 erforderlichen Tabakmaterials, bestehend in 490 Centner Sporco, auch mehr, aus dem Tabakverschleiß-Magazine zu Laibach nach Zara, unter Vorbehalt der höheren Bestätigung abgehalten werden wird.

Es werden daher diejenigen, welche diese Transportirung, die mit einem Mahl zu geschehen hat, zu übernehmen gedenken, hiemit zum Erscheinen bey dieser Licitation mit

dem Besatze vorgeladen, daß hiezu nur bekannte Handelsleute oder Expeditours zugelassen werden, und daß jeder Licitant ein Kautionsgeld von 15 fl. C. M. bar zu erlegen habe, welches dann dem Ersteher bey der mit 150 fl. C. M. im Baren, oder mittelst pragmatikalisch versicherten, eben auf C. M. lautenden Hypothekar-Instrumentes zu leistenden Caution eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach beendigter Licitation wieder rückgestellt werden wird.

Die Contractbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden, und wird nur noch beygerückt, daß nachträgliche Offerte von der Annahme ausgeschlossen bleiben.

Laibach den 24. August 1824.

3. 1107.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 9632.

(3) Von der kais. k. königl. illyrisch-küstenländischen Zollgefällen-Administration wird bekannt gemacht, daß am 13. September d. J. um 9 Uhr Vormittag in der Kanzley des k. k. Zollamts Landstraf die Wegmauth alldort um den Ausrußpreis pr. 401 fl. C. M., und an demselben Tage um 3 Uhr Nachmittag die Weg- und Brückenmauth Münkendorf, um den Ausrußpreis pr. 848 fl. C. M., gleichfalls in der Zollamtskanzley zu Landstraf, für die Dauer vom 1. November 1824 bis letzten October 1825, einer neuen Versteigerung unterzogen werde; wozu die Pachtlustigen mit der Erinnerung eingeladen werden, daß hiesfür die nähmlichen Pachtbedingnisse wie bey der frühern Versteigerung zum Grunde gelegt sind, und bey dem k. k. Zollamte zu Landstraf und dem k. k. Mauthoberamte zu Laibach eingesehen werden können.

Laibach den 23. August 1824.

3. 1103.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 9572.

(3) Von der k. k. illyr. küstnl. Zoll- und Salzgefällen-Administration wird bekannt gemacht: daß die Wegmauth zu Opstchina um den Ausrußpreis pr. 6002 fl. am 11. September d. J. um 9 Uhr Vormittag in der k. k. Mauthoberamtskanzley zu Triest, für die Dauer vom 1. November 1824 bis letzten October 1825, neuerdings der Pachtversteigerung unterzogen werde, wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß hiesfür nie nähmlichen Pachtbedingnisse, wie bey der früheren Versteigerung zum Grunde gelegt sind, und bey dem k. k. Mauthoberamte zu Triest eingesehen werden können.

Laibach am 22. August 1824.

3. 1106.

C o n c u r s - B e r l a u t b a r u n g

Nr 1145.

zur Besetzung der städtischen Capellmeisters- und Musiklehrers-Gehülfsen-  
Stelle in Fiume.

(3) Nachdem die städtische Musiklehrers-Gehülfsen-Stelle in Fiume vacant verblieben ist, wird in Folge verehrter Entschliesung des löbl. Capitanaal-Raths vom 2. v. M., Nr. 80, der Concurs gegen nachstehende Bedingnisse hiemit eröffnet:

1. ist mit dieser Stelle der Gehalt jährlicher 300 fl. C. M.;
2. die unentgeltliche Wohnung in dem Musikschulgebäude;
3. die Beyträge, welche von den kirchlichen Feyerlichkeiten und bey theatralischen Schauspielen dießfalls geleistet werden; endlich
4. der Nutzen von dem Privat-Unterrichte, in soweit dieser mit seinen Dienstpflichten als verträglich anerkannt wird, verbunden.

Die Obliegenheiten des Gehülfsen sind:

- a. dem Lehrer und Capellmeister in allen seinen Obliegenheiten beizustehen;
- b. denselben im Erkrankungs- oder Verhinderungsfalle, ohne Anspruch auf eine Remuneration, zu suppliren.

Welches hiemit durch gegenwärtige Verlautbarung mit dem Bedeuten zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, daß sich diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, über ihren Geburtsort, Alter, Leibesbeschaffenheit, moralischen Charakter, Musikkenntnisse, bisherige Verwendung und Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache mit legalen Urkunden auszuweisen haben.

Die Bittgesuche werden bis Ende des künftigen Monats October unmittelbar bey diesem Stadtmagistrate einzureichen seyn.

Von dem pol. oconom. Magistrate der freyen getreuesten Commercial-SeeStadt und Freyhafen Fiume den 11. August 1824.

**Vermiethte Verlautbarungen.**

**Nr. 1094.**

**Amortisations-Edict.**

**Nr. 1445.**

(3) Das Bezirksgericht Haabberg macht bekannt: Es habe in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des, zum Vortheile des Georg Weber, nun seines Sohnes und Cessionärs gleiches Namens von Mauniz, auf den Sebastian Terswar'schen, zu der, der Herrschaft Haabberg sub Rect. Nro. 156 dienstharen Halbhuhe in Jacobowitz gehörigen Wiesen Kluzsh, Videm und ograda pod Jakouza intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheines vom 16. Juny, et intabulato 16. September 1802, pr. 100 Kronen, gewilliget. Es haben alle jene, welche auf diesen Schuldschein und diese Forderung einen Anspruch zu haben vermeinen, solchen sogleich binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen geltend zu machen, als sonst dieser Schuldschein für todt und wirkungslos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Haabberg am 10. July 1824.

**Nr. 1095.**

**Edict.**

**Nr. 1687.**

(3) Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Hrn. Ignaz Hicke, de praes. 11. August l. J., Nro. 1687, in die executive Feilbietung der dem Jacob Melina gehörigen, in Mauniz gelegenen, der Herrschaft Haabberg sub Rect. Nro. 227 zinsbaren, und auf 876 fl. geschätzten Halbhuhe, wegen schuldigen 56 fl. 47 kr. c. s. e. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitationen, und zwar die erste auf den 25. September, die zweite auf den 25. October und die dritte auf den 25. November l. J. um 9 Uhr frühe in loco Mauniz mit dem Anbange bestimmt, daß falls diese Halbhuhe bey der ersten oder zweyten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden soll.

Dessen die Kaufustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 16. August 1824.

**Nr. 1096.**

**Edict.**

**Nr. 1645.**

(3) Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Stephan Hof von Scherauniz, de praes. 5. August l. J., Nro. 1645, in die executive Feilbietung der dem Thomas Osbrough von Kirchdorf gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 54 zinsbaren, auf 830 fl. geschätzten 1/3 Huhe, wegen, mit Einschluss der abjustirten Executionskosten, schuldigen 57 fl. 52 1/2 kr. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitationstagsatzungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweite auf den 29. October und die dritte auf den 30. Novem-

ber l. J. um 9 Uhr früh im Orte Kirchdorf mit dem Beyfage angeordnet, daß wenn diese 13 Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagfagung weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden soll.

Dessen die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 6. August 1824.

B. 1097.

E d i c t.

Nro. 1686.

(5) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Anton Merlal von Hotedersdorf, im eigenen und im Namen seines Weibes Gertraud, de praes. 11. d. N., Nro. 1686, in die executive Teilbiethung der dem Martin Kollenz von Petkouz gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nro. 677 zinsbaren, auf 1032 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, dann der auf 85 fl. 39 kr. geschätzten Fahrnisse und Fundus instructus, wegen schuldigen 113 fl. 20 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitationen, und zwar die erste auf den 28. September, die zweyte auf den 28. October und die dritte auf den 29. November 1824 um 9 Uhr früh im Orte Petkouz mit dem Anbange anberaumt, daß wenn die gedachte Halbhube oder das eine, oder das andere Stück der Fahrnisse oder des Fundus instructus, bey der ersten oder zweyten Teilbiethungstagfagung um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, das nicht verkaufte Stück oder Hube bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 12. August 1824.

B. 1098.

E d i c t.

Nro. 1688.

(3) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Hrn. Anton Moidek, Cessionärs des Johann Brodnig, de praes. 11. August l. J., Nro. 1688, in die executive Versteigerung der dem Marcus Schwigel gehörigen, in Dobeß gelegenen, der löbl. Staatsherrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 473 zinsbaren, und auf 1570 fl. 2 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube, wegen schuldigen 140 fl. 42 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Versteigerungstagfagungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweyte auf den 27. October und die dritte auf den 27. November 1824, jedesmahl um 9 Uhr Vormittags im Dorfe Dobeß mit dem Beyfage angeordnet, daß falls diese Ganzhube bey der ersten oder zweyten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Tagfagung auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken mit dem Anbange in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfällige Schätzung und die Vicitationsbedingungen säglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 18. August 1824.

B. 1086.

Teilbiethungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist auf Ansuchen der Frauen Johanna v. Höffern, und Pauline Jabornig, die Teilbiethung der dem Michael Peuz gehörigen, der Staatsherrschaft Michelsstätten unter Urb. Nro. 592 zinsbaren, gerichtlich auf 165 fl. 15 kr. geschätzten 14 Hube zu Farsde, und einigen Wirthschaftsgeräthes, wegen schuldiger 104 fl. 9 kr. bewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 18. August, der zweyte auf den 21. September und der dritte auf den 21. October l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beyfage bestimmt worden, daß

wenn diese Realität und Fahrnisse bey der ersten und zweyten Feilbietungstagssagung um den Schätzungspreis oder darüber nicht angebracht würden, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden.

Die Schätzung so wie die Licitationsbedingnisse sind in der dießortigen Gerichtskanzley einzusehen. Bezirksgericht Kreuz den 7. July 1824.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

S. 1081.

(3)

ad Nr. 418.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen des Paul Kuralt von Dörfern, die öffentliche Feilbietung des dem Andreas Rakouz gehörigen, in der Stadt Krainburg sub Consc. Nr. 61 liegenden, auf 370 fl. M. M. gerichtlich geschätzten halben Hauses, dazu gehörigen Gartens und 1/6 Birkach-antheils im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 24. September, für den zweyten der 22. October und für den dritten der 24. November d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden; so haben die Kauflustigen an den bestimmten Tagen und Stunden in dem vorbenannten Hause sich einzufinden.

Bezirksgericht Kieselstein den 17. August 1824.

S. 1058.

E d i c t.

(3)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Michelitsch von Neuwinkel, gegen Georg Besen daselbst, wegen schuldigen 196 fl. M. M. c. s. c., in die executive gegner'sche Real-Versteigerung, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 300 fl. M. M. gemilliget, und zur Abhaltung drey Termine, das ist der 27. September, 25. October und 29. November d. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr mit dem Anbange festgesetzt worden, daß wenn obiges Real-Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht, solches bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse erliegen in dieser Gerichtskanzley zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Gottschee am 8. August 1824.

S. 1104.

Getreid-Verkauf.

(3)

Von der Graf Weißhart Auerspergischen Herrschaft Sonnegg wird hiemit bekannt gemacht, daß am 3. September d. J. Vor- und Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden 400 Megen schöner Hiers und 250 Megen schöner Gebirgs-Haber, partieneise zu 2, 4, 5 und auch mehreren Megen, im Licitationswege veräußert werden.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Verwaltungsamt Herrschaft Sonnegg am 21. August 1824.

S. 724.

N a c h r i c h t.

(3)

Beym Unterzeichneten in der Capuciner-Vorstadt Nro. 8, nächst dem Olyphanten-Wirth an der Wiener-Strasse, ist ein großes, feuersicheres, für Getreide oder Wein anwendbares Magazin, wobey auch eine Schuppe fürs Geschirr sich befindet, zur Miethzeit d. J. auf ein oder mehrere Jahre in Pacht zu verlassen.

Franz Koller.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1130

A V V I S O

ad Nr. 8025.

DELL' I. R. CAPITANATO DEL CIRCOLO DI GORIZIA

*Concernente l' Asta pubblica da tenersi per la Subarrenda della Sussistenza Militare nelle Stazioni di Gorizia e Gradisca, nonchè pel Cordone Militare per l' epoca 1mo Novembre 1824 a tutto Ottobre 1825.*

(1) Approssimandosi il termine dell' attualmente vigente Subarrenda, che assicura la provvista de' Naturali e Materiali occorribili all' Imp. Reg. Guarnigione Militare di questa Città, nonchè a quella della Stazione di Gradisca, alle diverse Stazioni del Cordone Militare di questo Circolo, ed alle Truppe di avvenibile passaggio, un' apposita Commissione politico Militare mista diverrà per disposizione superiore nel dì 14 del prossimo venturo mese di Settembre a nuove trattative per l' appalto della preaccennata occorrenza per l' anno militare 1825, cioè per l' epoca dal 1mo Novembre 1824 a tutto Ottobre 1825.

Il che viene portato col presente a comune notizia con li seguenti avvertimenti.

1mo. Le suddette trattative avranno luogo nel locale di quest' Imp. Reg. Magazzino delle Proviande Militari nelle consuete ore antimeridiane nel predetto giorno 14. Settembre.

2do. Le occorrenze verranno appaltate sia cumulativamente sia individualmente al miglior o migliori offerenti.

3zo. A siffatta Subarrenda verranno ammessi tutti i qualificati individui di qualunque religione, e dopo chiuso il Protocollo d' Asta non verranno accettate ulteriori offerte, anche fossero migliori della ottenuta.

4to. Le offerte dovranno presentarsi in iscritto alla Commissione.

5to. Li offerenti debbono nel giorno d' Asta depositare alla Commissione radunata la somma di Fiorini 500 in contanti per la garanzia delle loro offerte, e a tutti quelli che non avranno ottenuta la delibera sarà restituita, e ritenuta soltanto quella del minor offerente fino a che non sia abbassata la superior decisione.

6to. Dopo aver riportata la superior approvazione, v' è obbligato l' imprenditore di assicurare con una cauzione in pronti contanti od in idonee ipoteche, l' impresa assuntasi

7mo. Le ulteriori condizioni ed obblighi della ripetuta Subarrenda sono ostensibili nella Cancelleria di quest' Imp. Reg. Ufficio delle Proviande Militare.

Segue il prospetto dell' approssimativa occorrenza.

Per le Stazioni di Gorizia, Gradisca e per le 30 Stazioni del Cordone Militare il giornaliero bisogno, ascende

G. Bepl. Nr. 71. d. 3. Sept. 1824).

€

- a 857 porzioni Pane a  $7/4$  di funto l' una  
" 4 dette Avena a  $1/8$  di Metzen l' una  
" 4 dette Fieno a 8 funti  
" 122  $1/2$  Funti candelle di sego  
" 12  $1/2$  Boccali Oglio dal lume compresi gli occorrevoli lucignoli } al mese  
" 16 Funti sevo fuso e puro  
" 1282 Fascj paglia da letto a 20 funti il fascio (ogni trimestre.)

L' imprenditore sarà inoltre tenuto di provvedere di tutto l' occorrevole anche le Truppe d' avvenibile passaggio, per le quali non può essere nemmeno approssimativamente addittata l' occorrenza.

GORIZIA li 22. Agosto 1824.

ANTONIO BARONE DE LAGO,

*I. R. effettivo Ciambellano, Consigliere di Governo, e Capitano circolare.*

ANTONIO GOGLIA,

*Segretario.*

---

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

**Z. 1122.**

(1)

Nro. 5479.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Catharina Kastner, im eigenen und im Nahmen ihrer minderjährigen Kinder Anton, Ferdinand, Johanna und Michael Kastner, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. April l. J. mit Hinterlassung eines Testaments vom 30. März l. J. verstorbenen Handelsmann und Schleifer Johann Baptist Kastner, die Tagesatzung auf den 27. September 1824, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 16. August 1824.

**Z. 1128.**

E d i c t.

(1)

Von dem k. k. kärnthn. Stadt- und Landrechte wird dem abwesenden Thomas Scharka mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: es habe wider ihn bey diesem Gerichte Martin Scherlau, bürgerlicher Handelsmann hier, wegen einer Schuld von 1288 fl. 13 kr. W. W. c. s. c., Klage angebracht und um richterliche Hülfe gebethen.

Dieses Stadt- und Landrecht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend ist, hat zu seinem Vertreter auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Friedrich v. Bemer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgetragen und entschieden werden wird. Thomas Scharka wird dessen hiemit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheine, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu communiciren, oder aber einen andern Sachwalter für sich zu bestellen und diesem Gerichte nahmhafte zu machen, überhaupt die ordnungsmäßigen Wege einzuleiten wissen möge, widrigens er die aus der Verabsäumung allenfalls entstehenden Folgen, sich selbst bezuzumessen haben wird.

Klagenfurt den 5. August 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1132.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Herzog von Haselbach, in die gerichtliche Feilbietung der dem Johann Herzog zu Laake gehörigen, wegen vermög Urtheils vom 22. September 1823 behaupteten 100 fl. M. K. nebst Nebenverbindlichkeiten, mit Pfandrechte belegten, unterm 8. July d. J. auf 179 fl. 3 Kr. gerichtlich geschätzten, in Laake liegenden, der Herrschaft Thurnamhart sub Rect. Nr. 434 dienstbaren ganzen Kaufrechts-hube, sammt den dabey befindlichen aus Holz gebauten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann des in Terschlauzberg liegenden, der Kirche u. l. Frauen zu Haselbach dienstbaren, Weingartens und des dabey befindlichen, Weintellers, im Wege der Execution gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 27. September für den zweyten der 27. October, und für den dritten der 26. November l. J. mit dem Besatze bestimmet worden, daß wenn die vorbesagten Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten; bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden; welche sothane Realitäten gegen gleiche Bezahlung an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten, im erforderlichen Falle auch nachfolgenden Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Laake einzufinden und ihre Antithe zu Protocoll zu geben haben, als auch die auf diesen Realitäten allensfalls vorgemerkten Gläubiger dazu vorgeladen werden. Auch kann die Schätzung der vorbesagten Realitäten bey daiger Kanzley stündlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 21. August 1824.

3. 1123.

Verlautbarung.

(1)

Das Haus Nr. 142 in der Stadt am St. Jacobsplatz nächst der neuen Brücke, enthält 7 Wohnungen, welche in 19 Zimmern, 5 Speisekammern, 7 Küchen, 6 Kellern, 4 gewölbten Holzlegern und 8 Dachkammern bestehen, durchaus gewölbt und fest gebaut, auch in den innern Bestandtheilen nicht mangelhaft ist, wird aus freyer Hand zum Verkauf ausgebothen.

Nähere Auskunft erhält man bey den Eigenthümern in der Stadt Nr. 47, im zweyten Stock.

Laibach am 30. August 1824.

3. 1108.

Wohnung zu vergeben.

(3)

In dem Hause Nr. 21 in der Carlstädter-Vorstadt, ist ein schönes Quartier, bestehend in 3, 4 auch 5 schönen großen Zimmern, dann einer lichten Küche, schönen Speiskammer und großem Keller täglich zu vergeben.

3. 1127.

Lotterie = Anzeige.

(1)

Ziehung der Lotterie von Raunach und Berlachstein, am 10.

November 1824 in Wien.

Durch die überaus günstige Aufnahme, welche die Ausspielung der Herrschaft Raunach und des Gutes Berlachstein sowohl im In- als im Auslande gefunden, sieht sich das Wiener Großhandlungs-haus Daniel Coiths Söhne bereits in die angenehme Lage versetzt, hiermit die Anzeige machen zu können, daß bey dieser Ausspielung kein Rücktritt mehr Statt findet, und die Ziehung derselben demnach am 10. November bestimmet und unabänderlich vorgenommen wird.

Die so namhaften Gewinnste, welche diese Lotterie darbiethet, bestehen:

- 1) In der Herrschaft Raunach, wofür eine Ablösungssumme von 20000 Stück k. k. Ducaten in Gold gebothen wird.
- 2) In dem Gute Gerlachstein, wofür eine Ablösungssumme von 5000 Stück k. k. Ducaten in Gold gebothen wird.
- 3) In 10477 Geldgewinnsten von 1000 bis 1 Stück Ducaten in Gold, weitere 20000 Stück Ducaten betragend, wornach sich ein Gesamtbetrag von 45000 Stück Ducaten in Gold, an baren Gewinnsten ergibt.

Nachdem das verehrliche Publicum die augenscheinlichen und allgemein als überwiegend anerkannten Vortheile dieser Lotterie so sehr zu würdigen gewußt hat, wodurch sich das Großhandlungshaus Daniel Coiths Söhne verpflichtet fühlt, Alles, was in seinen Kräften steht, aufzubieten, um dieses Spiel auch fernerhin in dem höchstmöglichen Anwerthe zu erhalten, so erklärt sich dasselbe bereit, bey Abnahme und Bezahlung von 10 Losen, noch einige Zeit hindurch ein eilftes Los als Freylos unentgeltlich zu verabfolgen.

Man erlaubt sich hier nur noch beyzufügen, daß diese Ausspielung von allen bestehenden Lotterien die einzige ist, bey welcher dem Rücktritt bereits entsagt wurde, und daß, wenn man die Gesamtsumme der Gewinnste von 45000 Stück Ducaten, oder 506250 fl. in W. W., gegen die Gesamtsumme der Lose hält, aus welcher diese Lotterie besteht, es sich ergibt, daß diese Ausspielung die günstigsten Verhältnisse für die Theilnehmer gegen alle andern ohne Ausnahme darbiethet, welches aus einer arithmetischen Vergleichung der dießfälligen Spielpläne zur Genüge hervorgeht.

Das Los kostet 10 fl. W. W., das ist 4 fl. C. M.

Laibach den 1. September 1824.

zu finden bey  
Johann Ev. Wutscher,  
Handelsmann.

| Brot-, und Fleisch-Tariff. |                       |           |          |      |       |                                |                       |           |          |      |      |
|----------------------------|-----------------------|-----------|----------|------|-------|--------------------------------|-----------------------|-----------|----------|------|------|
| 3. Monath August 1824.     |                       |           | Gewicht. |      |       | Für den Monath September 1824. |                       |           | Gewicht. |      |      |
|                            |                       |           | Pf.      | Sch. | Qtl.  |                                |                       |           | Pf.      | Sch. | Qtl. |
| 1                          | Mundsemmel            | à 1/2 fr. | —        | 4    | 5 1/2 | 1                              | Mundsemmel            | à 1/2 fr. | —        | 5    | 2    |
|                            | detto                 | à 1 "     | —        | 9    | 3     |                                | detto                 | à 1 "     | —        | 11   | —    |
| 1                          | ordin. Semmel         | à 1/2 "   | —        | 6    | 2     | 1                              | ordin. Semmel         | à 1/2 "   | —        | 7    | 1/2  |
|                            | detto                 | à 1 "     | —        | 13   | —     |                                | detto                 | à 1 "     | —        | 14   | 1    |
| 1                          | Laib Weizenbrot       | à 3 "     | 1        | 7    | —     | 1                              | Laib Weizenbrot       | à 3 "     | 1        | 10   | 3    |
|                            | detto                 | à 6 "     | 2        | 14   | —     |                                | detto                 | à 6 "     | 2        | 21   | 2    |
| 1                          | Laib Schorschizenbrot | à 3 "     | 1        | 31   | —     | 1                              | Laib Schorschizenbrot | à 3 "     | 2        | 6    | 2    |
|                            | detto                 | à 6 "     | 3        | 30   | —     |                                | detto                 | à 6 "     | 4        | 13   | —    |
| 1                          | Pfund Rindfleisch     | 6 "       |          |      |       | 1                              | Pfund Rindfleisch     | 5 1/2 "   |          |      |      |
| 1                          | kg den Landmehrgern   | 5 1/2 "   |          |      |       | 1                              | kg den Landmehrgern   | 5 fr.     |          |      |      |

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1118.

C u r r e n d e

Nr. 11207.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Ursprünglich vom Stämpel befreite Urkunden können im Falle des Gebrauches von dem competenten Amte classenmäßig indorsirt werden.

(2) Im Nachhange zu der hierortigen Currende vom 16. May und 28. Novem-  
ber v. J., Zahl 6090 und 15893, wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt  
gemacht, daß auch jene Urkunden, welche innerhalb des Umkreises der mit der  
Stämpel = Auflage belegten Länder ausgestellt, jedoch ursprünglich vom Stämpel  
befreyt sind, und erst dann, wenn davon vor einem Amte oder Gerichte Gebrauch  
gemacht wird, desselben bedürfen, unter den in der dießseitigen Currende vom  
16. May 1823 für das Stämpel = Indorsirungs = Befugniß überhaupt bezeichneten  
Vorsichten und Bedingungen von den landesfürstlichen Exämtern sowohl, als  
auch von jenen der Privat = Gerichtsobrigkeiten und Magistrate gegen Entrichtung  
der einfachen Stämpel = Gebühr mit den Classen = Stämpeln belegt werden dürfen,  
und somit in Ansehung solcher Urkunden eine Strafbehandlung nicht eintreten könne.

Laibach am 19. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,

Ignaz Ritter v. Neßlinger,

k. k. wirklicher Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Sub. Secretär, als Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1129.

Verlautbarung

ad Nr. 8024.

des kaiserl. königl. Villacher Kreisamtes.

(1) Der von dem hiesigen k. k. Hauptverpflegsmagazin mitgetheilte Ausweis über  
die Verpflegsartikel, und in welchen Militärstationen dieselben für den Winter-  
Semester 1825 bepläufig erforderlich, dann im Wege der Subarrendirung zu  
behandeln und sicher zu stellen sind, wird mit dem Bemerkten bekannt gegeben,  
daß die dießfällige Subarrendirungs = Verhandlung der

|                 |        |                   |
|-----------------|--------|-------------------|
| Station Villach | am 17. | } September 1. J. |
| " Tarvis        | " 20.  |                   |
| " Arnoldstein   | " 21.  |                   |
| " Spittal       | " 22.  |                   |

im Orte selbst vorgenommen werden wird, wobey man nur noch bemerkt, daß  
nachträgliche Offerte nicht angenommen werden.

Auch werden die Pachtlustigen angewiesen, ihre versiegelten Offerten Vor-  
mittags bis 10 Uhr zuverlässig der Commission vorzulegen.

K. K. Kreisamt Villach am 23. August 1824.

Thomas Plusch,

k. k. wirklicher Gubernialrath und Kreishauptmann.

Franz Hawelka,

k. k. Kreis = Secretär.

# V e r z e i c h n i s s

Ueber die in nachstehenden Stationen für den Winter-Semester 1825 beplante Verpflegung erforderlichen, durch Subarrendirung behandelt, und sicher zu stellen kommenden Artikel, als:

| Verpflegungs-Station | Fassende Militär-Parteyen.     | Die beplante Erforderniß besteht |                       |              |         |           |                       |              |         |                    |    | Anmerkungen.   |  |
|----------------------|--------------------------------|----------------------------------|-----------------------|--------------|---------|-----------|-----------------------|--------------|---------|--------------------|----|--|--|
|                      |                                | täglich                          |                       | 1/4jährig    |         | monatlich |                       | Auf 6 Monate |         |                    |    |  |  |
|                      |                                | Brot                             | Better-Stroh à 20 Pf. | weiches Holz | Lichter | Brot      | Better-Stroh à 20 Pf. | weiches Holz | Lichter | Baumöl sammt Dacht |    |  |  |
| Port.                | Bund                           | Klafter                          | Pfund                 | Maß          | Port.   | Bund      | Klafter               | Pfund        | Maß     |                    |    |  |  |
| Villach              | Bar. Lattermann Inf. Reg.      | 140                              | 140                   |              | 28      | 18        | 25340                 | 280          |         | 168                | 20 | In Villach, Tarvis und Spittal wird für die unsichern Militär-Durchmärsche auf die Verpflegungs-Artikel Brot und Fourage, wie auch in loco Villach am bestimmten Behandlungstage für die Brot-Erforderniß zu Dssiach gleichzeitig subarrendirt werden. |  |
|                      | dto. Wacht-Service             | —                                | —                     |              | 6       |           | —                     | —            |         | 36                 |    |  |  |
|                      | Militär-Gränzcordon            | 8                                | 8                     |              | 2       |           | 1448                  | 16           |         | 12                 |    |  |  |
|                      | Verpflegungs-Handwerks-Person. | 3                                | 5                     |              | 1       |           | 543                   | 10           |         | 6                  |    |  |  |
|                      | = Amtskanzley-Service          | —                                | —                     |              | 2       |           | —                     | —            |         | 12                 |    |  |  |
|                      | Summe                          | 151                              | 153                   | —            | 39      | 18        | 27331                 | 306          |         | 234                | 20 |  |  |
| Dssiach              | Militär-Gesütt                 | 70                               | —                     | —            | —       |           | 12670                 | —            | —       | —                  |    |  |  |
| Tarvis               | detto Gränzcordon              | 6                                | 6                     | 3/4          | 2       |           | 1086                  | 12           | 4       | 12                 |    |  |  |
| Arnoldstein          | detto Gesütt                   | 40                               | —                     | —            | —       |           | 7240                  | —            | —       | —                  |    |  |  |
| Spittal              | detto Gränzcordon              | 5                                | —                     | —            | —       |           | 905                   | —            | —       | —                  |    |  |  |

Sign. Villach am 18. August 1824.

Vermischte Verlautbarungen

3. 1126.

Verlautbarung.

Es wird hiemit bekannt, daß am 10. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley im deutschen Hause eine Minuendo-Versteigerung zur Lieferung von 216 Stück fichtenen Brückenbögen für die Brücke zu Kaltenbrunn abgehalten werden wird.

Zu welcher Versteigerung hiemit alle Uebernehmungslustigen eingeladen sind: Bezirksobrigkeit Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach am 30. August 1824.

3. 1133.

Convocations-Edict.

(1)

Das Bezirks-Gericht der Herrschaft Neumarkt macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Valentin Kallischnig, als unbedingt erklärten Erben, zur Erforschung des Passivstandes nach der am 30. October 1815 zu Neumarkt verstorbenen Rosalia Kallischnig, geb. Wukh, die Tagsatzung auf den 30. Sept. l. J. früh um neun Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 a. b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Bezirks-Gericht Neumarkt, den 18. August 1824.

3. 1135.

(1)

Von der den Armen verpfändeten Herrschaft Landspreiz wird auf höhern Befehl allgemein bekannt gemacht: daß am 16. k. M. September einige Naturalien von vorigen Jahren mittels Licitation hintan gegeben werden, und zwar früh nach 8 Uhr die Weingattungen als: 16 n. öst. Eimer vom Jahre 1821; 7 dto. Eimer vom Bauwein des Jahres 1822; 26 dto. Eimer vom Zehentwein des Jahres 1822; 61 dto. Eimer vom Bauwein des Jahres 1823; 383 dto. Eimer vom Zehentwein des Jahres 1823; und 3 dto. Eimer vom Jahre 1819. Eben am nämlichen Tage Nachmittags 2 Uhr, die Getreidgattungen vom vorigen Jahre, als: 36 Mehen Korn, 27 dto. Sackzehent-Hirs, 28 dto. Bauhirs weiß, 17 dto. Gersten, 11 dto. Kukuruz, und 150 Mehen Haiden. Wozu die Kauflustigen vorgeladen werden.

3. 1109.

(3)

In der Joseph Sassenberg'schen Buchdruckerey am alten Markt Nr. 155, sind nebst mehreren andern Verlagsartikeln zu haben: Häuserbeschreibungs-Bögen und Zinsertrags-Bekennnißbögen, dann die neuen Steuer-rapporte nach dem Formulare I et II, nebst den monatlichen Steuer-Standes-Ausweisen.

Ferner sind zu haben: Consignationen über jene, welche wegen einer steuerbaren Wirthschaft um Entlassung ansuchen u. — Kirchenrechnungs-Ausweise und Todtenbeschau-Protocolle.

3. 1140.

(1)

Auf drey Güter in Untersteyer wird ein Capital von 7 — 8000 fl. Augsb. Courrent gegen Pragmatical-Sicherstellung gesucht. Jene, welche diese Summe ganz oder theilweise dazuleihen geneigt sind, können das Nähere beim Herrn Dr. Würzbach Nr. 210 in der Herrngasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr erfahren.

Laibach den 1. September 1824.

## A n k ü n d i g u n g

der Versteigerung mehrerer Fondsgüter in Mähren und  
Schlesien.

Außer den im Laufe dieses Jahrs wirklich verkauften und den zur öffentlichen Versteigerung schon ausgebothenen hierländigen Fondsgütern, sind die Voreinleitungen auch in Absicht auf den Verkauf der Herrschaft Blazowitz und des dazu gehörigen abgesonderten Gutes Schüttborzitz, der Herrschaft Brzesowitz, der, der Religionsfondsherrschaft Hradisch zugetheilten Güter Teinitzschek und Czellechowitz, der Herrschaft Königsfeld, der Herrschaft Altbrunn, des Gutes Habrowan, endlich der Herrschaft Schebétau und der Herrschaft Konitz sammt den ihr einverleibten Gütern Laskau, Ptin und Kleinhradisko, bereits in Gang gesetzt.

Da jedoch einige dieser Gutskörper erst im Laufe des kommenden Winters zur Versteigerung werden gebracht werden können, und die Versteigerung einiger sich vielleicht bis ins künftige Frühjahr verzögern dürfte; so wird die beabsichtigte Veräußerung der genannten Güter zu dem Ende vorläufig angekündigt, damit die Kauflustigen dieselben vor dem Eintritte des Winters, in der besseren Jahreszeit noch in Augenschein nehmen, und von ihrer Beschaffenheit sich die Ueberzeugung verschaffen mögen.

Die eigentliche Versteigerungszeit und der Ausrufspreis wird durch individuelle Licitationsankündigungen von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Brunn am 18. August 1824.

Von der k. k. Mähr. Schles. Staatsgüter-Veräußerungs-  
Commission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,

k. k. Mähr. Schles. Gubernialrath.

Z. 1138.

K u n d m a c h u n g. ad sub. Nr. 12264.

(1) Nachdem es sich gegenwärtig um die definitive Besetzung der Inspector-, Controllor-, Arzt- und Wundarzt-Stelle für das Straßhaus Capo d'Istria handelt, so werden alle diejenigen, welche einen der erwähnten Posten zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre Gesuche bey dem k. k. k. Küstenländischen Gubernium bis Ende des k. M., nebst den gehörigen Beweisurkunden über ihren Geburtsort, das Alter, den ehelichen oder ledigen Stand, die Kenntniß der deutschen, italienischen, illyrischen oder andern Sprache, so auch über das moralische Benehmen, und die sich für erstere zwey Stellen Meldenden, auch über die vollkommene Kenntniß des Rechnungsführungsgeschäftes und über die geleisteten Dienste einzureichen.

Mit dem Verwalters- (Inspector-) Dienste ist der Gehalt jährlicher 700 fl. und der Bezug von 6 W. Klafter Brennholz, 3 W. Klafter Rothholz und 80 Pfund Unschlittkerzen oder verhältnißmäßigen Brennöhls verbunden.

Mit der Adjuncten- oder Controllorstelle hingegen ist der Jahresgehalt von 500 fl., und der gemäß der eben angegebenen Menge und Qualität des Brenn- und Küchenholzes, der Unschlittkerzen oder des Brennöhls verbunden.

Der Erstere (nämlich der Verwalter) wird jedoch eine Caution von 1000, der Zweyte eine von 800 fl., entweder bar oder mittelst gehöriger Hypothek zu legen haben.

Dem Arzte wird eine Remuneration von 150 fl., dem Wundarzte von 100 fl. jährlich zugesichert.

Vom k. k. Küstenländischen Gubernium. Triest am 17. August 1824.

---

### Aemtlliche Verlautbarung.

Z. 1134.

Meiergründe-Pachtversteigerung.

(1)

Am 18. k. M. September Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in Folge wohllöbl. k. k. Domainen-Administrations-Berordnung vom 19. v. M., Nr. 2927, in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Gallenberg sämmtliche der Herrschaft gehörigen Acker, dann mehrere Wiesen und Huthweiden stückweise, nebst einigen Meier-Gebäuden, auf 6 Jahre, nämlich seit 1. November l. J. bis letzten October 1830, an den Meistbietenden in Pacht ausgelassen werden.

Die Pachtbedingungen können täglich bey diesem Verwaltungsamte eingesehen werden.  
Verwaltungsamt k. k. Staatsherrschaft Gallenberg am 17. August 1824.

---

### Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1131.

(1)

Nro. 681.

Von dem Bezugsgerichte der Herrschaft Eburn am Hart, im Neustädter Kreise, als vom k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach durch Ersuchsschreiben dd. 10. August d. J., Nro. 5308, delegiertes Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, in Folge Bescheid dd. 10. August d. J., über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Staatsherrschaft Landstrah, wider Joseph Simontschitsch zu Brod, wegen der Herrschaft Landstrah schuldigen Pachttheilungsbrest pr. 53 fl. 12 1/4 kr. M. M., dann der hiervon bis 31. October 1821 mit 13 fl. 38 1/4 kr. berechneten, so wie seit 1. November 1821 bis zum Zahlungstage von dem Betrag pr. 53 fl. 12 1/4 kr. laufenden 4 pcc. Verzugs-Zinsen, endlich den Ersag der Gerichtskosten sammt Urtheilskost pr. 6 fl. 53 kr. C. M., in die öffentliche executive Ver-

Steigerung des dem Joseph Simontschitz zu Brod gehörigen, hinter dem Odenßloß liegenden, der Staatsherrschaft Landstrah sub Bergregister Nr. 459 bergrechtsmäßigen, auf 6 fl. gerichtlich geschätzten Waldantheils, dann der zwey im Weingebirge Odenßloß liegenden, der Staatsherrschaft Pleterjach unter dem Bergregister Nr. 1570 und 1573 bergrechtsmäßigen Weingärten, deren ersterer auf 16 fl., letzterer aber sammt dem Keller auf 34 fl. W. M. gerichtlich geschätzt wurde, gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 28. September, für den zweyten der 28. October und für den dritten der 29. November d. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittag im Orte der beyden vorbenannten Weingärten mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß wenn diese Realitäten bey der 1. oder 2. Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würden, so werden hiemit sämmtliche Kaufliebhaber mit dem Erinnerungsvorgeladen, daß sie die Licitationsbedingnisse hier täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 27. August 1824.

1. 3. 255.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Flödnig wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Dr. Joseph Lusner, Curator der Jacob Petazischen Minorrennen, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich der, auf die dem Domcapital Laibach sub Urb. Nro. 51 dienstbaren, zu Oberpirnitz gelegenen halben Verlasshube intabulirten, vorgeblich bey der zu Oberpirnitz Statt gehaltenen Feuersbrunst zu Grunde gegangenen Schuldscheine, als:

- a) des von Lorenz Jenko an Georg Podviß lautenden Schuldscheins dd. et intabulato 31. März 1802, pr. 85 fl.;
- b) der vom nähmlichen an Michael Strimshög lautenden Schuldobligation dd. 4. et intabulato 9. April 1802, pr. 272 fl.;
- c) der vom nähmlichen, an Barthelmä Jeray lautenden Schuldobligation dd. 14. Juny 1805, et intabulato 23. April 1808, pr. 127 fl. 30 kr.;
- d) der von eben diesem an Barthelmä Jeray lautenden Schuldobligation dd. 16. et intabulato 23. April 1808, pr. 68 fl.;
- e) der vom Lorenz und Ursula Jenko an Franz Wergant lautenden Schuldobligation dd. et intabulato 5. Jänner 1809, pr. 300 fl.;
- f) des Schuldscheins vom Lorenz Jenko an Valentin Petaz lautend, dd. 24. August et intabulato 15. December 1809, pr. 460 fl.;
- g) des Schuldscheins vom Lorenz Jenko an Franz Wergant lautend, dd. 9. et intabulato 23. December 1809, pr. 300 fl.;
- h) der von Lorenz Jenko an Valentin Bürger lautenden Schuldobligation dd. et intabulato 29. December 1809, pr. 889 fl.

Jene also, welche aus diesen Schuldscheinen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vern einen, haben selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im Widrigen diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificate auf ferneres Anlangen für nichtig, kraftlos und getödtet erklärt werden würden.

Bezirksgericht Flödnig den 26. Februar 1824.

Z. 1139.

E d i c t.

Nr. 364.

(1) Von dem Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Rajakowitsch, als Bevollmächtigter des Nicolo Mateich von Tzerkvenize, gegen Georg Rom in Altenmarkt, wegen schuldigen 47 fl. 42 kr. c. s. c., in die executive Feilbiethung der auf 200 fl. geschätzten, zu Altenmarkt liegenden gegnerischen Realität, dann eines auf 100 fl. geschätzten Weingartens in Janzberg, nebst mehreren auf 27 fl. geschätzten Fahrnissen gewilliget, und hiezu drey Tagsatzungen, auf den 20. September, 20. October und 20. November l. J. mit dem Beyfügigen bestimmt, daß, im Falle dasselbe weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Pölland am 20. August 1824.

Z. 1137.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 525.

(1) Vom Bezirksgerichte Görttschach wird auf executives Ansuchen der Ehegatten Andreas und Gertrud Narobe, am 2. October, 2. November und 2. December d. J., Vormittag um 9 Uhr zu Unterseniça Haus Nr. 7, die der Pfarrhofsgült Zayer sub Rect. Iero. 7 zinsbare Ganzhube nebst Vieh und Fahrnissen des Urban Weber, wegen schuldigen 101 fl. 50 kr. M. M. c. s. c. versteigert, und bey der ersten und zweyten Tagsatzung nur über oder mindest um den Schätzungspreis, der sich für die Hube auf 1150 fl. und für die übrigen Feilschaften auf 76 fl. beläuft, bey der dritten aber auch unter diesem Preise an Mann gelassen werden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse können bey Gerichte nachgesehen werden.

Bezirksgericht zu Görttschach am 28. August 1824.

Z. 1116.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nr. 684.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Senofetsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Mathias Dollenz, k. k. Postmeisters zu Präwald, in die executive Feilbiethung der dem Andreas Blaskeg zu Präwald eigenthümlich gehörigen Realitäten, als: das Haus sammt Garten und Wiese Reberniza, im gerichtlichen Schätzungswert von 124 fl. M., wegen schuldigen 107 fl. 43 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 12. July, für den zweyten der 14. August und für den dritten der 14. September d. J. mit dem Verfaße bestimmt worden ist, daß wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden, so haben die Kauflustigen an den erstbesagten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Orte Präwald zu erscheinen. Die Schätzung und die Licitationbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 4. Juny 1824.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher der dritten Statt gegeben werden wird.